

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeit;
Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I Burghart auf Grundstück Fl.-Nr. 1477, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen durch den Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren. Im Detail ist beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1477, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen aus dem bestehenden Brunnen Grundwasser im Umfang von 800.000 cbm/a zutage zu fördern und in das Trinkwasserversorgungsnetz einzuspeisen, um die Versorgungszone Stollnried/Hohenthann im südlichen Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe zu versorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-, i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) war hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Zur Festlegung des Bereichs, in dem Auswirkungen des Vorhabens ggf. überhaupt möglich wären, wurde die Reichweite des Entnahmetrichters der Förderanlage ermittelt.

Für den Brunnen I Burghart errechnet sich unter Annahme einer kontinuierlichen Förderung von 25,4 l/s (entsprechend 800.000 m³/a), der dazugehörigen, aus dem Q/s-Diagramm des Leistungspumpversuchs abgeschätzten Absenkung von ca. 9,8 m und dem kf-Wert von 1,6 · 10⁻⁴ m/s eine Reichweite des Entnahmetrichters nach SICHARDT von rund 370 m.

Unter Ansatz des konservativ ermittelten, geringeren kf-Werts von 7,2 · 10⁻⁵ m/s ergibt sich eine Reichweite des Absenktrichters von ca. 250 m.

Um bei der Berechnung des Absenktrichters und damit des Bereichs, in dem Auswirkungen infolge der Entnahme überhaupt denkbar wären, auf der sicheren Seite zu liegen, wird im vorliegenden Fall die größere Ausdehnung des Absenktrichters, die mit dem besseren kf-Wert aus den Mächtigkeiten der durch die Flow-Meter Messung am Brunnen I Burghart nachgewiesenen durchflusswirksamen Schichtanteile ermittelt wurde, angesetzt.

Der Bereich, in dem Auswirkungen infolge der Entnahme überhaupt denkbar wären, umfasst somit einen Umkreis von rund 370 m um den Brunnen I Burghart.

Auf der Basis der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien war zu prüfen, ob dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Umkreis um die Grundwasserentnahmestelle keine Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

Durch das Vorhaben werden andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht genutzt. Denn die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Wasser erfolgt nach dem Minimalprinzip, d.h. ausschließlich, wenn es unvermeidbar ist. Zudem liegen der Brunnen I Burghart und der durch den Entnahmetrichter beeinflusste Bereich weder in einem Gebiet, das als landschaftliches Vorbehaltsgebiet, als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, noch in einem FFH-Gebiet.

Auch geht kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft vom Brunnen I Burghart des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe aus.

Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Somit besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 12.11.2020
Landratsamt Landshut
Sg.23

gez.

Stegmaier